

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 407 - 408

a. Sind einem Accepte zwei Domicile beigefügt, so ist das zweite wirkungslos. b. Der Wechselinhaber hat daher auch nur in Ansehung des erstbeigesetzten Domiciles die gesetzlichen Vorschriften über Präsentation und Protestirung domicilirter Wechsel zu beobachten

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

durch seine Unterschrift der Wechselinhaberin für die Summe von 200 fl. wechselfähig hafte. Bg.

## 47.

- a) Sind einem Accepte zwei Domicile beigefügt, so ist das zweite wirkungslos.
- b) Der Wechselinhaber hat daher auch nur in Ansehung des erst beigefügten Domiciles die gesetzlichen Vorschriften über Präsentation und Protestirung domicilirter Wechsel zu beobachten.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes, vom 8. Juli 1862 B. 4490. Allgem. österr. Gerichtszeitung S. 543, Gerichtshalle S. 298.)

Dem Begehren der F. Berger und Sohn wider Josef Kampf um Auflage zur Zahlung auf Grund eines von erstern an eigene Ordre ausgestellten, von Josef Kampf acceptirten, bei F. Berger und Sohn in Wien oder Georg Sezer in Graz zahlbar gestellten, zur Verfallzeit in Händen der Aussteller befindlichen Wechsels wurde vom Handelsgerichte Wien deshalb nicht stattgegeben, weil der Klagewechsel auch in Graz bei Georg Sezer domicilirt und die Erhebung des Protestes bei dem Domiciliaten nicht nachgewiesen sei, weshalb sich die Klage mit Rücksicht auf Art. 43. der Wechselordnung nicht zur aufrechten Erledigung eigne.

In dem wider diesen Bescheid eingebrachten Recurse wurde geltend gemacht, daß es dem Inhaber eines zweifach domicilirten Wechsels vollkommen freistehen müsse, zur Präsentation, zur Zahlung und Protestlevirung im Falle der Nichtzahlung das eine oder andere Domicil zu wählen, daß aber eine mehrmalige Protestlevirung im Wechselrechte nirgends gefordert erscheine, und in den meisten Fällen wegen Ablaufs der hierzu gestatteten Frist praktisch unmöglich wäre; es können daher den Recurrenten, welche von der ihnen durch die geltende Praxis, bei sich selbst nicht protestiren zu müssen, zugestandenenen Begünstigung Gebrauch machten, im vorliegenden Falle Wechselrechte wider den Acceptanten unmöglich abgesprochen werden.

Das Wiener Oberlandesgericht verwarf den Recurs der F. Berger und Sohn, da die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, im Klagewechsel mangle, die Angabe zweier Domicile in Wien und in Graz der von dem Gesetze geforderten Einheit des Zahlungsortes widerspreche, dem Klagewechsel daher ein wesentliches Erforderniß fehle, und aus demselben eine wechselfähige Verbindlichkeit nicht abgeleitet werden könne.

In dem hiergegen eingebrachten Revisionsrecurse suchten die Kläger die obergerichtliche Anschauung von der Einheit des Zahlungsortes zu widerlegen, und beriefen sich auf Art. 62. der Wechselordnung,

woraus hervorgehe, daß ein und derselbe Wechsel an verschiedene Zahlungsorte adressirt sein könne, und daß mehrere Acceptanten desselben Wechsels die Zahlung an verschiedenen Orten zusichern können.

Hierüber gab der oberste Gerichtshof dem außerordentlichen Revisionsrecurse der F. Berger und Sohn statt, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Mangel des wesentlichen Erfordernisses des Art. 4. Z. 8 der Wechselordnung kann dem vorliegenden Klagewechsel nicht entgegengesetzt werden, denn es ist darin bestimmt angegeben, daß die Zahlung in Wien bei F. Berger und Sohn geleistet werden solle, und wäre auch dieser Zahlungsort nicht angegeben, so hätte nach Art. 4. Z. 8 der Wechselordnung der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort zu gelten. Der Umstand aber, daß im Klagewechsel dem angegebenen Zahlungsorte „Wien bei F. Berger und Sohn“ die Alternative „oder in Graz bei Georg Sezer“ angehängt ist, widerstreitet zwar der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Angabe mehrerer Zahlungsorte für einen und denselben Wechsel nicht als gültig und zulässig angesehen werden kann; allein hieraus folgt nur, daß diese beigefügte Alternative wirkungslos und daher als nicht beigefügt anzusehen ist; keineswegs aber kann durch diesen unzulässigen und wirkungslosen Zusatz auch der im Wechsel zuerst genannte Zahlungsort als aufgehoben oder unbestimmt geworden betrachtet, vielmehr muß dieser noch immer als der allein und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend angegebene Zahlungsort angesehen werden. Nachdem somit nur das Domicil\*) bei F. Berger und Sohn in Wien als gültig und wirksam, dagegen das weitere Domicil bei Georg Sezer in Graz als unwirksam beigefügt anzusehen ist, kann auch der vom Gerichte erster Instanz gerügte

---

\*) Ueber den Begriff des Domicils ist in diesem Archiv die Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1861, Z. 3180 (XI. Bd. S. 283) mitgetheilt und von diesem in einem ganz gleichen Falle (Entscheidung vom 6. August 1862, Z. 6954 und 6955, Allg. österr. Gerichtszeitung S. 546, Gerichtshalle S. 391) in derselben Weise, nämlich dahin entschieden worden, daß die Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes das Wesen des Domiciles ausmachen, daß aber „der Wohnort“ nicht die Wohnungsstelle (das Haus, die Gasse), „der Zahlungsort“ nicht die Wohnung oder das Geschäftslocal des Zahlenden bedeute, sondern daß der Begriff „Ort“ im Sinne der geographischen, beziehungsweise politischen Eintheilung die Stadt, den Marktflecken oder das Dorf, wo der Bezogene nach Angabe des Wechsels wohnt und wo die Zahlung geleistet werden soll, verstanden werden kann. Der gleichen Auffassung des Begriffes Ort begegnen wir ebenda (1862, S. 310 bei Dr. F. Swoboda) in Besprechung eines besonderen Falles, in welchem die erste Instanz die Klage aus einem Wechsel zurückwies, in welchem der Zahlungsort mit den Worten „in der Holzmühle“ bezeichnet war, das Prager Oberlandesgericht die Klage aufrecht erledigte.